

Kommentar zum Votum der EKD zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen | „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“

Es ist gut, dass der Deutsche Ökumenische Studienausschuss (DÖSTA) und die Ökumenische Rundschau zu einer Diskussion über obengenanntes Votum der EKD einladen. Die „Kammer für Theologie“ der EKD hat eine knappe Textvorlage erarbeitet, die offensichtlich einen doppelten Zweck erfüllen soll: einmal ein Stück Selbstvergewisserung und Positionsbestimmung der in der EKD verbundenen Kirchen sowie eine Standortbestimmung gegenüber anderen Kirchen und Kirchengemeinschaften. Für beides wird die „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ (die sog. Leuenberger Konkordie) als Grundlage und Modell herangezogen. Sie wird dabei als ein Konsensdokument bekenntnisverschiedener Kirchen selbst zu einem Basistext einer besonderen Kirchengemeinschaft, wobei die Frage offen bleibt, welchen Rang das „Bekenntnis“ für diese Kirchengemeinschaft hat.

Ich möchte mich in meinen Anmerkungen zu diesem verdienstvollen Text nicht so sehr mit der kirchen- und theologiepolitischen Problematik innerhalb der EKD beschäftigen, sondern mehr mit den ökumenischen Aspekten. Die Leuenberger Konkordie ist zweifellos ein sehr wichtiges ökumenisches Dokument für die innerprotestantische kirchliche Gemeinschaft in Europa und kann als solches nicht hoch genug geschätzt werden. Die große Frage ist aber, ob sie auch als ein Modell dienen kann, an dem die Beziehungen zu anderen Kirchen hinreichend gemessen werden können. Als solches wird sie jedenfalls in diesem Votum der EKD verwendet, ohne dass dies in ihrem eigenen Selbstverständnis liegt.

Leider ist beim Abdruck in der Ökumenischen Rundschau 1/2002, S. 84ff, ein wichtiger Abschnitt des Dokumentes II.1 *Was heißt Kirchengemeinschaft?* (S. 9 in EKD-Texte 69) nicht mit abgedruckt. Hier wird versucht, Kirchengemeinschaft zu definieren und auch auf die Bedeutung von Lehre verwiesen, allerdings nicht von Bekenntnis und ohne auf die Frage der Bekenntnis- und Lehrgemeinschaft in einer Kirchengemeinschaft einzugehen. Die Leuenburger Konkordie selbst behandelt auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums die Lehrprobleme, die zwischen den reformatorischen Kirchen lange strittig waren (s. Teil III *Die Übereinstimmung angesichts der Lehrverurteilungen der Reformationszeit*). In Gesprächen mit anderen Kirchen werden jedoch andere Fragen wichtig, die auch anders angepackt werden müssen – natürlich immer auf der Basis des biblischen Verständnisses der Rechtfertigung und der zuvorkommenden Gnade Gottes. Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre zwischen Lutheranern und der römisch-katholischen Kirche, die merkwürdigerweise nicht einmal im Abschnitt über das Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche erwähnt wird, zeigt das deutlich. Es kann sogar gefragt werden, wie D. Ritschl es in seinem Kommentar tut, ob die Rechtfertigungslehre als zwar notwendiger auch ein hinreichender Grund einer Ekklesiologie sein muss. Darüber wäre zu streiten. Mein Grund-

einwand ist, dass die Leuenberger Konkordie als Maßstab und Richtschnur für den ökumenischen Dialog mit anderen als reformatorischen Kirchen benutzt wird, sozusagen als Schibboleth. Dafür ist sie aber nicht gedacht und dafür reicht sie m. E. auch nicht aus, weil sie zu viele Fragen im Verhältnis zu anderen Kirchen unberührt lässt, besonders im Amts- und Kirchenverständnis.

Ich möchte es kurz am Abschnitt III.2.3 *Die Beziehung zur römisch-katholischen Kirche* aufzeigen. Schon die Sprache ist sehr kategorisch („Offensichtlich ... nicht kompatibel. Immerhin kann festgehalten werden ... Vorrangig muss geklärt werden.... Dann wird sich abschließend klären lassen...“ – alles auf zehn Zeilen). Die zentrale Frage wird im Verhältnis von Grund und Gestalt des Glaubens gesehen: „wie sich die evangelische und römisch-katholische Auffassung vom Grund des Glaubens und von der Selbstvergegenwärtigung des dreieinigen Gottes durch das Zeugnis der Kirche zueinander verhalten.“ Diese etwas geschrobene Formulierung verweist auf einen Absatz im grundlegenden Teil 1.2 *Die Gestalt und Ordnung der Kirche*, wo mit Hinweis auf Barmen III formuliert wird: „Die Unterscheidung zwischen der verborgenen und der sichtbaren Kirche ist vielmehr so zu verstehen, dass die Selbstvergegenwärtigung des dreieinigen Gottes in der Glaubensgemeinschaft auf eine ihr entsprechende äußere Gestalt drängt, die mitten unter anderen sozialen Gebilden in der Welt durch eine unverwechselbare Sichtbarkeit ausgezeichnet ist.“ Ganz ähnlich argumentiert die römisch-katholische Ekklesiologie, nur dass sie statt auf die Gemeinde von Brüdern (und Schwestern) auf die Apostel und ihren Sprecher verweist. Ich will mit diesem Beispiel nur darauf hinweisen, dass genau an diesen Fragen mit der römisch-katholischen Kirche trotz aller ihrer dogmatisch-rechtlichen Definitionen weiter gerungen werden muss. Der Abschluss dieses Absatzes („In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass die Notwendigkeit und Gestalt des ‚Petrusamtes‘ ...Sachverhalte sind, denen evangelischerseits widersprochen werden muss“) wirkt wie ein protestantisches „Dominus Iesus“: dixi, so ist es, Amen.

Das ist eine Positionsbestimmung „Hier stehe ich“, keine öffnende ökumenische Hermeneutik, die zwar die Differenzen bis auf die Grunddifferenzen hin klar benennt, aber gleichzeitig Wege für weitere Gespräche und Gemeinsamkeiten öffnet und wenn möglich begeht. Methodisch ist der Weg des „differenzierten Konsenses“, wie er in der Gemeinsamen Erklärung zur Anwendung kommt, „aufschlussreicher“, auch wenn er sicher ebenfalls nicht für alle ökumenischen Dialoge das Allheilmittel darstellt. Eine ökumenische Hermeneutik muss den jeweils Anderen in sein eigenes Verstehen einbeziehen und vom gemeinsamen Grund der Heiligen Schrift und der jeweiligen Traditionen her eine gemeinsame Basis für eine Gemeinschaft in versöhnter Verschiedenheit erarbeiten.

Niels Hasselmann

(Dr. Niels Hasselmann ist Propst em. der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche)